

Statutenänderungen Piratengericht:

alt:

Art. 5 Ausschluss

1 Der Ausschluss aus der PPS erfolgt bei schwerwiegender Missachtung der Vereinsgrundsätze auf Antrag des Vorstandes durch einen Schiedsgerichtsentscheid.

Neu:

Art. 5 Ausschluss

1 Der Ausschluss aus der PPS erfolgt bei schwerwiegender Missachtung der Vereinsgrundsätze durch Entscheid des Vorstandes (Zweidrittelmehrheit des gesamten Vorstandes).

Alt:

Artt. 8 Piratenversammlung

1 Die Piratenversammlung (PV) bildet das oberste Organ des Vereins.

2 Eine ordentliche Piratenversammlung findet alljährlich im letzten Quartal des Vereinsjahres statt.

3 Eine ausserordentliche Piratenversammlung kann nur durch den Vorstand einberufen werden, wozu er verpflichtet ist, wenn es ein Fünftel der Piraten verlangt.

4 Die Piratenversammlung ist zuständig für:

- a. Genehmigung der Versammlungsordnung und Abstimmungsordnung;
- b. Abnahme des Protokolls der vorangegangenen Piratenversammlung;
- c. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- d. Abnahme des ordentlichen Budgets für das laufende Rechnungsjahr;
- e. Déchargeerteilung der Vorstandsmitglieder;
- f. Die Absetzung der Vorstandsmitglieder, der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und der Abstimmungsbeauftragten durch eine Zweidrittelmehrheit;
- g. Wahl des Vorstandes;
- h. Wahl der Geschäftsprüfungskommission;
- i. aufgehoben
- j. Statutenänderungen;
- k. aufgehoben
- l. Erledigung aller Anträge und Geschäfte der Traktandenliste.
 - m. die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der Richter des Piratengerichts.

Neu

Artt. 8 Piratenversammlung

1 Die Piratenversammlung (PV) bildet das oberste Organ des Vereins.

2 Eine ordentliche Piratenversammlung findet alljährlich im letzten Quartal des Vereinsjahres statt.

3 Eine ausserordentliche Piratenversammlung kann nur durch den Vorstand einberufen werden, wozu er verpflichtet ist, wenn es ein Fünftel der Piraten verlangt.

4 Die Piratenversammlung ist zuständig für:

- a. Genehmigung der Versammlungsordnung und Abstimmungsordnung;
- b. Abnahme des Protokolls der vorangegangenen Piratenversammlung;
- c. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- d. Abnahme des ordentlichen Budgets für das laufende Rechnungsjahr;
- e. Déchargeerteilung der Vorstandsmitglieder;

- f. Die Absetzung der Vorstandsmitglieder, der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und der Abstimmungsbeauftragten durch eine Zweidrittelmehrheit;
 - g. Wahl des Vorstandes;
 - h. Wahl der Geschäftsprüfungskommission;
 - i. aufgehoben
 - j. Statutenänderungen;
 - k. aufgehoben
 - l. Erledigung aller Anträge und Geschäfte der Traktandenliste.
 - m. die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten ~~und der Richter des Piratengerichts.~~
-

Alt:

Art. 10 Geschäftsprüfungskommission

1 Die Geschäftsprüfungskommission ubt die Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes, der Arbeitsgruppen, des Piratengerichts, der Antragskommission und der anderen Träger von Parteiaufgaben aus. Die Geschäftsprüfungskommission legt dabei den Schwerpunkt auf die Kriterien der Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Angemessenheit.

Neu:

Art. 10 Geschäftsprüfungskommission

1 Die Geschäftsprüfungskommission ubt die Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes, der Arbeitsgruppen, ~~des Piratengerichts,~~ der Antragskommission und der anderen Träger von Parteiaufgaben aus. Die Geschäftsprüfungskommission legt dabei den Schwerpunkt auf die Kriterien der Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Angemessenheit.

Alt:

Art. 16 Schiedsverfahren

1 Die nachfolgenden Streitigkeiten werden durch das Piratengericht entschieden:

- a. Streitigkeiten betreffend Statuten und Reglemente.
- b. Streitigkeiten zwischen den Organen der Partei.
- c. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Piratenpartei und der Piratenpartei.
- d. Streitigkeiten zwischen der Piratenpartei und den der Piratenpartei direkt oder indirekt angeschlossenen Sektionen.
- e. Streitigkeiten zwischen den der Piratenpartei direkt oder indirekt angeschlossenen Sektionen.
- f. Weiteren Streitigkeiten für welche das Piratengericht durch eine entsprechende Schiedsklausel für zuständig erklärt wurde.

2 Das Piratengericht entscheidet über:

- a. den Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes.
- b. die Amtsenthebung einer durch die Piratenversammlung gewählten Person bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen auf Antrag von fünf Piraten.

3 Für das Verfahren und die Zusammensetzung des Piratengerichts gilt die Piratengerichtsordnung der Piratenpartei.

4 aufgehoben

5 aufgehoben

Neu:

[Art. 16 \[aufgehoben\]](#)